I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 54/2007 DES RATES

vom 22. Januar 2007

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Seit 1. Januar 2007 sind Rumänien und Bulgarien neue Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Laut Artikel 6 Absatz 7 der Beitrittsakte werden die von der Union angewendeten mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr von Textil- und Bekleidungserzeugnissen angepasst, um dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Die mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus Drittländern in die erweiterte Gemeinschaft sollten angepasst werden, um die Einfuhren in die beiden neuen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Dies erfordert Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern [1].

(2) Damit die Erweiterung der Gemeinschaft keine beschränkenden Auswirkungen auf den Handel hat, sollte zur Änderung der Höchstmengen eine Methode angewandt werden, die die traditionellen Einfuhren in die neuen Mitgliedstaaten berücksichtigt. Anhand der durchschnittlichen Einfuhren der letzten drei Jahre mit Ursprung in Drittländern in die beiden neuen Mitgliedstaaten lassen sich die Einfuhrströme der letzten Jahre angemessen bestimmen. Eine Wachstumsrate wurde hinzugefügt. Die Daten der Jahre 2003 bis 2005 wurden als aussagekräftigste Grundlage erachtet, da sie die aktuellsten Informationen über die Einfuhren von Textilwaren und Bekleidung in die beiden neuen Mitgliedstaaten liefern.

(3) Dementsprechend sollten die Anhänge V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 dahin gehend geändert werden, dass die ab dem Tag der Erweiterung (1. Januar 2007) geltenden Höchstmengen aufgeführt sind.

(4) Alle Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 sollten dahin gehend geändert werden, dass sie auf die Einfuhren in die neuen Mitgliedstaaten Anwendung finden. Folglich sollten die Buchstabenkürzel der neuen Mitgliedstaaten in Anhang III aufgenommen werden.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 3030/93 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in einem der beiden neuen Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Januar 2007 beitreten, nämlich Bulgarien und Rumänien, von Textilwaren, die mengenmäßigen Beschränkungen oder einer Überwachung in der Gemeinschaft unterliegen und die vor dem 1. Januar 2007 versandt worden sind und am oder nach dem 1. Januar 2007 in die beiden neuen Mitgliedstaaten eingeführt werden, ist von der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung abhängig. Diese Einfuhrgenehmigung wird automatisch und ohne mengenmäßige Beschränkung von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats erteilt, wenn z. B. durch Vorlage des Frachtbriefs gebührend nachgewiesen wird, dass die Waren vor dem 1. Januar 2007 versandt worden sind.

Die Kommission wird von solchen Genehmigungen in Kenntnis gesetzt“.

[1] ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 35/2006 der Kommission (ABl. L 7 vom 12.1.2006, S. 8).

2. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Überführung von Textilwaren in den zollrechtlich freien Verkehr, die vor dem 1. Januar 2007 aus einem der der Europäischen Union am 1. Januar 2007 beitretenden beiden neuen Mitgliedstaaten zur Veredelung an einen Ort außerhalb der Gemeinschaft versandt und am oder nach dem 1. Januar 2007 in denselben Mitgliedstaat wieder eingeführt werden, ist nicht von der Einhaltung mengenmäßiger Beschränkungen oder der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung abhängig, wenn ein gebührender Nachweis, z. B. in Form der Ausfuhrerklärung, erbracht wird. Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats übermitteln der Kommission Angaben zu diesen Einfuhren".

3. In Anhang III erhält der zweite Gedankenstrich in Artikel 28 Absatz 6 folgende Fassung:

„— zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaats bzw. der Gruppe solcher Mitgliedstaaten nach folgendem Code:

AT = Österreich

BG = Bulgarien

BL = Benelux

CY = Zypern

CZ = Tschechische Republik

DE = Deutschland

DK = Dänemark

EE = Estland

GR = Griechenland

ES = Spanien

FI = Finnland

FR = Frankreich

GB = Vereinigtes Königreich

HU = Ungarn

IE = Irland

IT = Italien

LT = Litauen

LV = Lettland

MT = Malta

PL = Polen

PT = Portugal

RO = Rumänien

SE = Schweden

SI = Slowenien

SK = Slowakei".

4. Anhang V erhält die Fassung von Teil A des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

5. In Anhang VII wird die Tabelle durch die Tabelle in Teil B des Anhangs der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2007.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 2007.

Im Namen des Rates
Der Präsident
F.-W. STEINMEIER

ANHANG

TEIL A

Anhang V erhält folgende Fassung:

„ANHANG V

GEMEINSCHAFTSHÖCHSTMENGEN

Für das Jahr 2007

(Die vollständige Beschreibung der Waren ist Anhang I zu entnehmen.)			Gemeinschaftshöchstmengen
Drittland	Kategorie	Einheit	2007
BELARUS	GRUPPE IA		
	1	Tonnen	1 586
	2	Tonnen	6 643
	3	Tonnen	242
	GRUPPE IB		
	4	1 000 Stück	1 839
	5	1 000 Stück	1 105
	6	1 000 Stück	1 705
	7	1 000 Stück	1 377
	8	1 000 Stück	1 160
	GRUPPE IIA		
	9	Tonnen	363
	20	Tonnen	329
	22	Tonnen	524
	23	Tonnen	255
	39	Tonnen	241
	GRUPPE IIB		
	12	1 000 Paar	5 959
	13	1 000 Stück	2 651
	15	1 000 Stück	1 726
	16	1 000 Stück	186
	21	1 000 Stück	930
	24	1 000 Stück	844
	26/27	1 000 Stück	1 117
	29	1 000 Stück	468
	73	1 000 Stück	329
	83	Tonnen	184
	GRUPPE IIIA		
	33	Tonnen	387
	36	Tonnen	1 312
	37	Tonnen	463
	50	Tonnen	207
	GRUPPE IIIB		
	67	Tonnen	359
	74	1 000 Stück	377
	90	Tonnen	208
	GRUPPE IV		
	115	Tonnen	268
	117	Tonnen	2 312
	118	Tonnen	471

(Die vollständige Beschreibung der Waren ist Anhang I zu entnehmen.)			Gemeinschaftshöchstmengen
Drittland	Kategorie	Einheit	2007
CHINA	GRUPPE IA		
	2 (einschließlich 2a)	Tonnen	70 636
	GRUPPE IB		
	4 (1)	1 000 Stück	595 624
	5	1 000 Stück	220 054
	6	1 000 Stück	388 528
	7	1 000 Stück	90 829
	GRUPPE IIA		
	20	Tonnen	18 518
	39	Tonnen	14 862
	GRUPPE IIB		
	26	1 000 Stück	29 736
	31	1 000 Stück	250 209
	GRUPPE IV		
	115	Tonnen	5 347

(1) Vgl. Anlage A.

Anlage A zu Anhang V

Kategorie	Drittland	Anmerkungen
4	China	Zur Anrechnung der Ausfuhren auf die vereinbarten Mengen kann ein Umrechnungssatz von fünf Kleidungsstücken (andere als Säuglingskleidung) bis zu einer Handelsgröße von 130 cm für drei Kleidungsstücke, deren Handelsgröße 130 cm überschreitet, auf bis zu 5 % der vereinbarten Mengen angewandt werden. Die Ausfuhrgenehmigung für diese Waren muss in Feld 9 folgenden Vermerk tragen: ‚Der Umrechnungssatz für Kleidungsstücke einer maximalen Handelsgröße von 130 cm ist anzuwenden.‘ “

TEIL B

In Anhang VII erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Tabelle

GEMEINSCHAFTSHÖCHSTMENGEN FÜR PVV-WIEDEREINFUHREN

(Die vollständige Beschreibung der Waren ist Anhang I zu entnehmen.)			Gemeinschaftshöchstmengen
Drittland	Kategorie	Einheit	2007
BELARUS	GRUPPE IB		
	4	1 000 Stück	5 796
	5	1 000 Stück	8 079
	6	1 000 Stück	10 775
	7	1 000 Stück	8 088
	8	1 000 Stück	2 754
	GRUPPE IIB		
	12	1 000 Paar	5 445
	13	1 000 Stück	853
	15	1 000 Stück	4 723
	16	1 000 Stück	962
	21	1 000 Stück	3 142
	24	1 000 Stück	809
	26/27	1 000 Stück	3 938
	29	1 000 Stück	1 596
	73	1 000 Stück	6 119
	83	Tonnen	813
	GRUPPE IIIB		
	74	1 000 Stück	1 067
CHINA	GRUPPE IB		
	4	1 000 Stück	450
	5	1 000 Stück	977
	6	1 000 Stück	3 589
	7	1 000 Stück	970
	GRUPPE IIB		
	26	1 000 Stück	1 707
	31	1 000 Stück	13 681“